

Satzung der Stiftung des BDKJ im Landesverband Oldenburg



Präambel

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Landesverband Oldenburg, als Dachverband der katholischen Jugendverbände im Offizialatsbezirk Oldenburg sieht sich in der Verpflichtung, gemeinsam mit den Gemeinden und Mitgliedsverbänden nach Wegen zur Sicherstellung der Angebote für Kinder und Jugendliche im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit zu suchen.

Um die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Sicherstellung und Unterstützung des BDKJ im Offizialatsbezirk Oldenburg zu gewährleisten, wird die Stiftung errichtet, die nachfolgende Satzung erhält:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung des BDKJ im Landesverband Oldenburg“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in 49377 Vechta, Bahnhofstraße 6.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist, die Angebote und Strukturen der verbandlichen und pfarrgemeindlichen katholischen Kinder- und Jugendarbeit im Offizialatsbezirk Oldenburg langfristig zu sichern, zu erhalten und zu fördern. Ferner dient die Stiftung der Erhaltung, des Ausbaus und der Vertiefung ehrenamtlichen Engagements in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere durch finanzielle Zuwendungen an die verbandlichen und pfarrgemeindlichen Jugendgruppen im Offizialatsbezirk Oldenburg verwirklicht, indem insbesondere Mittel bereit gestellt werden für:
 - Bildungsangebote, wie beispielsweise Gruppenleiteraus- und fortbildungen;
 - Freizeitmaßnahmen der Jugendarbeit in den Gemeinden und Verbänden;
 - konkrete Projekte einzelner Mitgliedsverbände oder Jugendgruppen in den Gemeinden.

Bei der Vergabe von finanziellen Zuwendungen sind insbesondere die strukturschwachen Regionen und die Jugendgruppen in der Diaspora zu berücksichtigen. Die Einzelheiten regelt eine von dem Kuratorium beschlossene Förderrichtlinie.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Personen oder Institutionen dürfen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung steht den begünstigten Personen nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Zustiftungen sind möglich.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen.

§ 5

Kuratorium

- (1) Alleiniges Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Das Kuratorium ist gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Für entstandene Auslagen und Aufwendungen kann ihnen Ersatz gewährt werden. Der Zeitaufwand wird nicht entschädigt.
- (2) Der*Die Vorsitzende des Kuratoriums oder bei dessen*deren Verhinderung der*die Stellvertreter*in vertritt das Kuratorium gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzelvertretungsbefugt.
Bei Geschäften im Wert von mehr als 2.000,00 € sind der*die Vorsitzende und der*die Stellvertreter*in nur gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt.
- (3) Das Kuratorium besteht aus drei Personen. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden im Stiftungsgeschäft benannt.
- (4) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die Mitglieder bis zur Neuwahl und Ernennung durch den Bischöflichen Offizial im Amt. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres oder nach Ablauf von sieben Amtsperioden scheidet ein Kuratoriumsmitglied automatisch aus.

- (5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ergänzt sich das Kuratorium durch Zuwahl durch die BDKJ Landesversammlung. Der*Die Zugewählte wird lediglich bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.
- (6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in.
- (7) Das Kuratorium setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - a) eine Person, die nur in begründeten Ausnahmefällen nicht Mitglied im Vorstand des BDKJ, Landesverbandes Oldenburg sein soll;
 - b) der*die Geistliche Leiter*in des BDKJ, Landesverbandes Oldenburg oder, wenn dieser nicht zur Verfügung steht, eine durch die Landesversammlung des BDKJ, Landesverbandes Oldenburg zu bestimmende Person;
 - c) eine Person, die einem Mitgliedsverband im BDKJ, Landesverband Oldenburg angehören soll oder Mitglied im Vorstand des BDKJ, Landesverbandes Oldenburg sein soll.

Vorschlagsberechtigt für die Besetzung der Positionen a) und c) ist die Landesversammlung des BDKJ, Landesverband Oldenburg. Die Personen werden von der Landesversammlung gewählt, soweit diese nichts anderes bestimmt.

- (8) Der Bischöfliche Official ernannt die Mitglieder des Kuratoriums. Dies gilt auch für zugewählte Kuratoriumsmitglieder. Wenn der Bischöfliche Official eine Ernennung ablehnt, müssen die fehlenden Kuratoriumsmitglieder durch die Landesversammlung des BDKJ im Landesverband Oldenburg neu gewählt werden, gleiches gilt für die Zuwahl nach den Absätzen 4 und 5.

§ 6

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Vergabe der Stiftungsmittel
 - Bildung eines Vergabeausschusses,
 - Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag,
 - Feststellung des Jahresabschlusses,
 - Erlass einer Förderrichtlinie,
 - Bestellung, Entlassung und Entlastung des*der Geschäftsführenden,
 - Kontrolle und Überwachung der Tätigkeit des Vergabeausschusses und des*der Geschäftsführenden,
 - Entscheidung über die Bildung von Rücklagen,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Beschlussfassung im Kuratorium

- (1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse auf Sitzungen, die von dem*der Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich, im Übrigen nach Bedarf einberufen werden. Der*Die

Vorsitzende des Kuratoriums leitet die Sitzungen, über die ein Protokoll zu führen ist. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, sofern mindestens 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Personen. Beschlussfassung ist - mit Ausnahme von Satzungsänderungen, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung - im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig, sofern kein Mitglied des Kuratoriums eine Sitzung wünscht.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Das Kuratorium bestellt zur Besorgung seiner Geschäfte eine*n Geschäftsführende*n.
- (2) Der*Die Geschäftsführende ist der*die jeweilige geschäftsführende Referent*in des BDKJ, Landesverband Oldenburg im Offizialatsbezirk Oldenburg. Der*Die Geschäftsführende erhält für die Tätigkeit keine Vergütung. Er*Sie wird zu den Sitzungen des Kuratoriums hinzugezogen.
- (3) Das Kuratorium kann eine Geschäftsordnung für die Tätigkeit des*der Geschäftsführenden festlegen.
- (4) Das Kuratorium kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben Hilfspersonen heranziehen.

§ 9 Änderungen der Stiftungssatzung

- (1) Das Kuratorium kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn dies zur Anpassung an veränderte Verhältnisse als notwendig erscheint.
- (2) Der Beschluss erfordert Einstimmigkeit aller Kuratoriumsmitglieder. Er bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde und ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 10 Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung und Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derartig, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes langfristig als nicht mehr sinnvoll angesehen wird, kann das Kuratorium einstimmig die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen.
- (2) Wird der Stiftungszweck geändert, muss er gemeinnützig sein und auf dem Gebiet der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke liegen. Vor einer entsprechenden Beschlussfassung ist eine Auskunft des Finanzamtes hereinzuholen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Röm.-Kath. Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige mildtätige und kirchliche Zwecke möglichst im Sinne des bisherigen Stiftungszwe-

ckes oder einem diesen so nahe wie möglich kommenden Zweck zu verwenden hat. Bei Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung darf das Stiftungsvermögen ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige mildtätige und kirchliche Zwecke verwendet werden, die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 11

Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftung unterliegt als kirchliche Stiftung im Sinne des Nds. Stiftungsgesetzes den kirchlichen Bestimmungen der Aufsicht des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta.
- (2) Demnach sind die kirchlichen Bestimmungen des Nds. Stiftungsgesetzes der Kirchlichen Stiftungsordnung (KiStiftO) anzuwenden, insbesondere die darin vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte.
- (3) Insbesondere bedürfen Beschlüsse des Kuratoriums über die Änderung der Satzung, der Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung der kirchenoberlichen Genehmigung.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung in Kraft.

Die am 12.10.2023 beschlossene Satzungsänderung tritt mit der kirchenoberlichen Genehmigung in Kraft.